

KFZ-GARANTIEN



**Zu- oder Unzulässigkeit der Kundenbindung an das
Werkstattnetz eines Kfz-Herstellers im Garantiefall**

Überschreitung der Wartungsintervalle



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband (ZDK)

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Str. 21
53129 Bonn
Telefon: 0228-9127-0
www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Rechtsanwalt Ulrich Dilchert
E-Mail: dilchert@kfzgewerbe.de

Verfasser:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Ass. jur. Marion Nikolic
E-Mail: nikolic@kfzgewerbe.de

Bildmaterial:

ProMotor/Timo Volz

Stand:

November 2013

Haftungsausschluss

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

INHALT

A. VORBEMERKUNG	4
B. KUNDENBINDUNG DURCH INSPEKTIONS- ODER WARTUNGSKLAUSELN	5
1. Neuwagengarantie.....	5
2. 30-jährige Durchrostungsgarantie	6
3. Gebrauchtwagengarantie.....	8
3.1 Entgeltlichkeit der Gebrauchtwagengarantie	9
3.2 Schutzwürdige Interessen.....	10
3.2.1 Fremd- oder Garantieversicherer als Garantiegeber.....	10
3.2.2 Verkaufender Kfz-Händler als Garantiegeber.....	11
3.2.3 Pflicht zur ausschließlichen Durchführung der Wartungs- und Inspektionsdienstleistungen in der Werkstatt des garantiegebenden Verkäufers	11
3.3 Für den Käufer kostenlose Gebrauchtwagengarantie	12
4. Neuwagenanschlussgarantie	13
5. Tabellarische Übersicht.....	15
C. ÜBERSCHREITUNG DER WARTUNGSINTERVALLE.....	16
1. Neuwagengarantie.....	16
2. Neuwagenanschlussgarantie	17
2.1 Entgeltliche Neuwagenanschlussgarantie eines Kfz-Herstellers	17
2.2 Versicherungsgesellschaft oder verkaufender Kfz-Händler als Garantiegeber einer entgeltlichen Neuwagenanschlussgarantie.....	18
2.3 Unentgeltliche Neuwagenanschlussgarantie.....	19
3. Gebrauchtwagengarantie.....	20
3.1 Entgeltliche Gebrauchtwagengarantie	20
3.2 Entgeltliche Drei-Jahres-Händlergarantie, mit Verlängerungsvorbehalt nach Ablauf von 12 Monaten.....	20
3.3 Unentgeltliche Gebrauchtwagengarantie.....	22

4. Tabellarische Übersicht.....	23
D. FAZIT / FAUSTREGEL	24

A. VORBEMERKUNG

Die Frage, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen der Käufer eines Fahrzeugs im Rahmen von Kfz-Garantien verpflichtet werden darf, Wartungs- und Inspektionsdienstleistungen nur beim Verkäufer oder in einer autorisierten Vertragswerkstatt des betreffenden Kfz-Herstellers durchführen zu lassen, um seine Garantieansprüche nicht zu verlieren, beschäftigt das Kfz-Gewerbe und die deutschen Gerichte schon seit vielen Jahren. Für Kfz-Hersteller und die von ihnen autorisierten Vertragswerkstätten stellen derartige Wartungsklauseln bekanntlich ein wichtiges Kundenbindungsinstrument dar, während sie für freie und markenfremde Werkstätten eine Beeinträchtigung der Verdienstmöglichkeiten zur Folge haben. Im Kfz-Gewerbe herrscht insofern keine einheitliche Interessenlage vor. Was des einen Freude, ist des anderen Leid.

Des Weiteren stellt sich immer wieder die Frage, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen der Käufer eines Fahrzeugs seine Garantieansprüche verliert, wenn er die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsintervalle nicht einhält oder überschreitet.

Angesichts der inzwischen zu diesen beiden Themenkomplexen ergangenen zahlreichen Urteile möchten wir Ihnen im Folgenden einen Überblick über den Stand der derzeitigen Rechtslage verschaffen. Ausdrücklich hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang darauf, dass die nachfolgenden Ausführungen insbesondere zum Themenkomplex „Kundenbindung durch Wartungs- oder Inspektionsklauseln“ keine Wertungen seitens des ZDK enthalten.

Im Übrigen erfolgen die Ausführungen nach bestem Wissen, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie können und wollen die Beratung durch einen Rechtsanwalt nicht ersetzen.

B. KUNDENBINDUNG DURCH INSPEKTIONS- ODER WARTUNGSKLAUSELN

1. Neuwagengarantie

Zu Hersteller- bzw. Neuwagengarantien vertritt die **EU-Kommission** nach wie vor die kartellrechtliche Rechtsauffassung, dass auch fabrikatsfremde Werkstätten während der Laufzeit der vom Hersteller gewährten Garantie Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den betreffenden Fahrzeugen vornehmen dürfen, ohne dass sich dies nachteilig auf die Neuwagengarantie auswirken darf, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die fabrikatsfremde Werkstatt richtet sich bei der Vornahme dieser Arbeiten nach den Herstellervorgaben,
- die Wartungs- und Inspektionsarbeiten werden sach- und fachgerecht durchgeführt und
- die durchgeführten Arbeiten sind nicht ursächlich für einen später auftretenden Schaden, der unter die Garantie des Herstellers fällt.

Neuwagengarantien dürfen daher nicht von der Verpflichtung des Kunden abhängig gemacht werden, die geforderten Wartungs- und Inspektionsdienstleistungen in einer Vertragswerkstatt des Herstellers durchführen zu lassen.

An dieser Bewertung ändert sich im Übrigen auch dann nichts, wenn der Hersteller die Neuwagengarantie unter **Einschaltung einer Versicherungsgesellschaft** abwickelt. Dies lässt sich den „Häufig gestellten Fragen zur Anwendung des EU-Kartellrechts im Kraftfahrzeugsektor“ der EU-Kommission vom 27.08.2012 entnehmen.

Hintergrund der Rechtsauffassung der EU-Kommission ist das Anliegen, den Wettbewerb auf dem Markt für Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen zu schützen und die Abschottung dieses Marktes gegen unabhängige Werkstätten zu verhindern.

Obwohl die Rechtslage eigentlich schon seit Jahren geklärt ist, kommt es auch heute noch immer wieder vor, dass Kunden fälschlicherweise mitgeteilt wird, dass sie ihre Ansprüche aus der Hersteller-/Neuwagengarantie verlieren, wenn fabrikatsfremde Werkstätten während

des Laufs der Garantiefrist Wartungs- oder Inspektionsarbeiten an dem Fahrzeug durchführen. Aus diesem Grunde hat der **ZDK** ein **Musteranschreiben** entwickelt, mit dem die betroffenen freien oder markenfremden Werkstätten die jeweiligen Hersteller/Importeure auf die geltende Rechtslage hinweisen können. Durch den Einsatz von Textbausteinen können dabei individualisierte Anschreiben unter Angabe des betroffenen Kunden, des betroffenen Fahrzeugs etc. angefertigt. Mitgliedsbetriebe können die Dokumentvorlage für die Erstellung des Musteranschreibens sowie die dazugehörigen Anleitungen unter www.kfzgewerbe.de/mitglieder/recht-steuern/haendler-servicevertraege/andere-rechtsgebiete.html herunterladen.

2. 30-jährige Durchrostungsgarantie

Bereits im Jahr 2007 hat der **BGH** ausschließlich unter zivilrechtlicher Betrachtung in seinem **Urteil vom 12.12.2007 (Az. VIII ZR 187/06)** entschieden, dass es im Rahmen einer von einem Fahrzeughersteller gewährten max. 30-jährigen Durchrostungsgarantie zulässig ist, die Einstandspflicht für einen Schadensfall von der Voraussetzung abhängig zu machen, dass der Kunde die geforderten Wartungs- und Inspektionsdienstleistungen in einer Vertragswerkstatt des Herstellers hat durchführen lassen.

Gegenstand des Rechtsstreits war die „**mobilo-life**“-**Garantie von Mercedes-Benz**. Die Einstandspflicht des Herstellers war bzw. ist nach dem Inhalt der Garantiebedingungen davon abhängig, dass die Wartungsdienste ab dem 5. Jahr seit der Erstauslieferung nach Herstellervorgaben in einer Mercedes-Benz-Werkstatt ausgeführt werden und der letzte Wartungsdienst zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht länger als 2 Jahre zurückliegt.

Hintergrund der BGH-Entscheidung war folgender:

Nach dem AGB-Recht sind Klauseln, die den für eine Hauptleistung zu zahlenden Preis (d.h. die Gegenleistung) unmittelbar regeln, der Inhaltskontrolle entzogen, also nicht gerichtlich überprüfbar, weil sie zum Kernbereich der privatautonomen Vertragsgestaltung gehören.

Der BGH begründete seine Entscheidung vorliegend nun damit, dass dem Kunden die langfristige Garantie nur „um den Preis“ der regelmäßigen Durchführung der Wartungsdienste in den Vertragswerkstätten zustand. Die Durchführung der Wartungsdienste in den Vertrags-

werkstätten wertete er - unter wirtschaftlicher Betrachtung - als Gegenleistung für die Garantie, so dass die Klausel einer Inhaltskontrolle entzogen war. Im Übrigen wies er darauf hin, dass der Käufer selber entscheiden könne, ob oder ab wann er von den regelmäßigen Wartungen bei den vom Kfz-Hersteller autorisierten Vertragswerkstätten Abstand nehmen möchte, um diese bei anderen (preisgünstigeren) Werkstätten durchführen zu lassen.

Inzwischen hat sich das **LG Wuppertal** mit der Frage befasst, ob von der „mobilo-life“-Garantie, die sich auf Rostschäden an der „**Karosserie**“ erstreckt, auch Rostschäden an den Türen erfasst werden und hat diese Frage bejaht (**Urteil vom 14.05.2013, Az. 16 S 2/12**). Bei der Auslegung des Begriffs „Karosserie“ ist danach bei objektiver Betrachtungsweise darauf abzustellen, wie ihn der typische Fahrzeugkäufer versteht. Zwar könne in technischer Hinsicht zwischen der (Roh-) Karosserie, also dem tragenden Fahrzeuggestell, und Anbauteilen wie den Türen unterschieden werden, der Durchschnittsverkäufer erwartet bei einer Durchrostungsgarantie aber gerade auch den Schutz für Türen, Kotflügel, Motor- und Heckklappe, zumal die Garantie ansonsten weitgehend leerlaufen würde. Diese (weite) Auslegung wird bestätigt von der bisher ergangenen ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung. Deren Gegenstand waren eine Heckklappe, Kotflügel sowie eine Motorhaube im Bereich der Windschutzscheibe.

Außerdem hat sich das **OLG Stuttgart** mit der Frage befasst, was genau unter einer „**Durchrostung**“ zu verstehen ist (vgl. **Urteil vom 14.10.2008, Az. 1 U 74/08**; ebenso **KG Berlin, Urteil vom 12.12.2012, Az. 25 U 11/12**) und in seinem Leitsatz folgendes festgestellt:

„Der Begriff „Durchrostung“ im Sinne einer entsprechenden Herstellergarantie bei Neufahrzeugen umfasst nicht jeden äußerlich sichtbaren und optisch störenden Rostansatz der Fahrzeugkarosserie. Erforderlich ist vielmehr, dass die Korrosion ein solches Ausmaß erreicht hat, dass aus technischen Gründen Maßnahmen erforderlich sind, um eine unmittelbar bevorstehende vollständige Durchrostung zu verhindern oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs nicht zu gefährden.“

Unter „**Durchrostung von innen nach außen**“ sind nach einem **Urteil des OLG Thüringen vom 23.05.2011 (Az. 9 U 100/10)** daher solche Korrosionsprozesse zu verstehen, bei denen ohne eine mechanische Beschädigung der Lackierung (Korrosionsschutz) das Blech zu ros-

ten beginnt. Die Korrosionsstellen müssen mithin auf einem fehlenden Korrosionsschutz beruhen, dessen Ursache nicht auf einer mechanischen Lackbeschädigung beruht.

Auch das **LG Wuppertal** geht davon aus, dass ein Rostschaden auf einer „inneren“ Ursache beruhen muss (vgl. **Urteil vom 14.05.2013, Az. 16 S 2/12**). Gemeint ist damit ebenfalls ein unzureichender Korrosionsschutz, z.B. aufgrund von Hohlräumen, von denen der Rost ausgeht. Bildet sich der Rost lediglich unter der Lackschicht, etwa aufgrund unsichtbarer oder unerkannter Lackfehler, ist dies nach Ansicht des LG keine „innere“ Ursache. Durch diese Auslegung trägt das LG auch dem Umstand Rechnung, dass der Garantiegeber durch die Formulierung „Durchrostung“ und „von innen nach außen“ gerade keine Garantie gegen jeden Rost geben wollte.

Im Übrigen hat das **OLG Thüringen** entschieden, dass dem Käufer eines Fahrzeugs im Garantiefall auch dann Garantieansprüche aus der „mobilo-life“-Garantie zustehen, wenn es an einer ausdrücklichen **Vereinbarung** der Garantie zwischen Verkäufer bzw. Hersteller und Käufer fehlt. Das gilt nach Ansicht des Gerichts immer dann, wenn die betreffende Herstellergarantie für das streitgegenständliche Fahrzeug **serienmäßig gewährt** wird. In diesem Falle gilt die Garantieerklärung des Herstellers auch ohne Übergabe eines Prospektes des Herstellers o.ä. als abgegeben.

Zur „mobilo-life“-Garantie von Mercedes-Benz möchten wir an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass die Mercedes Benz AG im Internet darauf hinweist, dass der Kunde jederzeit wieder in die „mobilo-life“-Garantie einsteigen kann. Hat der Kunde die erforderlichen Wartungsarbeiten nicht immer bei einem Mercedes-Benz-Partner vornehmen lassen oder die Wartungsintervalle nicht immer eingehalten, kann er die **Mobilitätsgarantie bis zum nächsten fälligen Service erneuern, wenn er einen großen Wartungsdienst bei einem Mercedes-Benz-Servicestützpunkt durchführen lässt**. In diesem Falle hat der Kunde nach dem o.g. Urteil des **LG Wuppertal** im Garantiefall Anspruch auf die versprochenen Leistungen.

3. Gebrauchtwagengarantie

Die Frage, ob eine Klausel in den Garantiebedingungen einer Gebrauchtwagengarantie bzw. Gebrauchtwagenversicherung wirksam ist, die einen Käufer verpflichtet Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten in der Werkstatt des Verkäufers oder einer vom Hersteller anerkannten

ten Vertragswerkstatt vornehmen zu lassen, lässt sich nicht einheitlich mit „ja“ oder „nein“ beantworten. Vielmehr ist sie von der jeweiligen Ausgestaltung der Garantiebedingungen abhängig.

3.1 Entgeltlichkeit der Gebrauchtwagengarantie

Zunächst einmal kommt der Frage, ob der Fahrzeugkäufer die Gebrauchtwagengarantie käuflich erwerben muss oder ob er sie zum Fahrzeugkauf kostenlos dazu erhält, maßgebliche Bedeutung zu. Der Grund besteht darin, dass nach der **BGH-Rechtsprechung** die Entgeltlichkeit des Garantieversprechens erst den Weg für eine Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB eröffnet (vgl. z.B. **BGH-Urteil vom 06.07.2011, Az. VIII ZR 293/10**).

Hintergrund ist folgender:

Eine Garantiebedingung ist einer gerichtlichen Überprüfung nach §§ 307 ff. BGB grundsätzlich dann nicht zugänglich, wenn sie lediglich die Voraussetzungen, unter denen der Garantiegeber sein Garantieverprechen abgegeben hat, beschreibt. Schränkt die Garantiebedingung aber das bereits abgegebene Garantieverprechen wieder ein, ist sie gerichtlich überprüfbar. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Garantiebedingung als „Voraussetzung“ des Garantieanspruchs oder als Einschränkung einer zuvor gegebenen Garantie formuliert wird (vgl. z.B. **BGH, Urteil vom 06.07.2011, Az. VIII ZR 293/10**). Vielmehr ist immer dann von einer („nachträglichen“) Einschränkung auszugehen, wenn der Käufer die Garantie entgeltlich erwirbt. Aus der Sicht des Käufers bildet das von ihm zu entrichtende Entgelt nämlich die Gegenleistung für das Garantieverprechen. Macht der Garantiegeber seine Estandspflicht über die Entgeltvereinbarung hinaus zusätzlich von einer bestimmten Art der Durchführung der Wartungsarbeiten abhängig, stellt sich dies aus Kundensicht als ergänzende Regelung bzw. Einschränkung des bereits abgegebenen entgeltlich erworbenen Garantieverprechens des Garantiegebers dar (vgl. z.B. **BGH, Beschluss vom 09.10.2012, Az. VIII ZR 349/11**).

Ob eine Gebrauchtwagengarantie vom Käufer **entgeltlich** erworben wird oder nicht, ist eine Frage der Auslegung.

Dem **BGH-Urteil vom 25.09.2013 (Az. VIII ZR 206/12)** lag eine Rechnung des Verkäufers zugrunde, nach der der Käufer den Gebrauchtwagen „**inklusive 1 Jahr Gebrauchtwagen-Garantie**“ zum **Gesamtpreis von X €** erworben hatte. Der BGH teilte die Einschätzung des

Berufungsgerichts, dass es sich bei dieser Fallkonstellation um eine entgeltliche Gebrauchtwagengarantie handelt, obwohl die Rechnung keine Aufschlüsselung des Gesamtpreises nach den Kaufpreisanteilen für das Fahrzeug und die Garantie enthielt. Die Höhe der Entgelte der Einzelpositionen sei unerheblich, wenn die Auslegung des Kaufvertrages ergebe, dass sich der Gesamtpreis auf beides beziehe. Denn die Kontrollfähigkeit der Wartungsklausel hänge nur von der Entgeltlichkeit der Garantie ab, nicht von der Höhe des auf sie entfallenden Entgelts.

3.2 Schutzwürdige Interessen

Ist eine entgeltlich erworbene Gebrauchtwagengarantie einer Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB zugänglich, hängt die Zulässigkeit von Wartungsklauseln nunmehr davon ab, wessen Interessen schutzwürdiger sind: Das Interesse des Garantiegebers an einer Kundenbindung oder das Interesse des Fahrzeugkäufers an einer freien Werkstattwahl.

3.2.1 Fremd- oder Garantieversicherer als Garantiegeber

In seinem **Urteil vom 17.10.2007 (Az. VIII ZR 251/06)** hat der **BGH** festgestellt, dass zu Gunsten von Fremd- oder Garantieversicherern als Garantiegebern grundsätzlich kein schutzwertes Interesse für eine Kundenbindung an das Werkstattnetz eines Herstellers besteht. Daher darf die Leistungspflicht eines Versicherers grundsätzlich nicht von einer Bindung der Kunden an das Werkstattnetz des Kfz-Herstellers abhängig gemacht werden. Versicherungsgesellschaften können sich somit nicht mit Erfolg darauf berufen, dass ihre Leistungspflichten unabhängig von der Schadensursächlichkeit entfallen, wenn der Kunde die vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten entgegen der Inspektionsklausel aus den Garantiebedingungen nicht in einer Vertragswerkstatt des Herstellers hat durchführen lassen.

Hierauf hat die Versicherungswirtschaft inzwischen durch eine Änderung zahlreicher Gebrauchtwagengarantiebedingungen reagiert: Garantiegeber ist seither oftmals der verkaufernde Kfz-Händler, der zur Erfüllung der von ihm übernommenen Garantiepflichten eine Versicherung lediglich als „Erfüllungsgehilfe“ eingeschaltet hat.

3.2.2 Verkaufender Kfz-Händler als Garantiegeber

Mit **Urteil vom 25.09.2013 (Az. VIII ZR 206/12)** hat der **BGH** inzwischen ferner entschieden, dass eine Klausel, wonach Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten in der Werkstatt des Verkäufers oder einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen sind, in einer vom Käufer entgeltlich erworbenen Gebrauchtwagengarantie unwirksam ist, wenn sie die Leistungspflicht des garantiegebenden Verkäufers unabhängig davon ausschließt, ob die Säumnis des Käufers mit der ihm auferlegten Wartungsobliegenheit für den eingetretenen Schaden ursächlich geworden ist (in diesem Sinne bereits LG Kiel, Urteil vom 15.07.2008, Az. 12 O 25/08; AG Reutlingen, Urteil vom 21.02.2006, Az. 8 C 731/05 und AG Rendsburg, Urteil vom 27.06.2005, Az. 11 C 146/05).

Konkret betroffen waren die von vielen Fabrikathändlern verwendeten **Garantiebedingungen der Car-Garantie** (dort **§ 4 a**).

Unter Berufung auf seine bislang zu diesem Thema ergangene Rechtsprechung verwies der BGH in seiner Urteilsbegründung lediglich darauf, dass es entscheidend darauf ankommt, ob die Garantie „automatisch“ als zusätzliche Leistung gewährt wird oder – wie im vorliegenden Fall – gegen Zahlung eines Entgelts verkauft wird. Wenn der Käufer gegen Entgelt eine vom Fahrzeughändler gewährte – bei einer Versicherungsgesellschaft „versicherte“ – Gebrauchtwagengarantie erwirbt, ist eine Kundenbindung im o.g. Sinne unwirksam, wenn der Verlust des Garantieanspruchs nicht auf Fälle begrenzt wird, in denen die Verletzung der Wartungsobliegenheit für einen späteren Schaden ursächlich geworden ist.

3.2.3 Pflicht zur ausschließlichen Durchführung der Wartungs- und Inspektionsdienstleistungen in der Werkstatt des garantiegebenden Verkäufers

Bereits im Jahr 2009 hat sich der BGH im Übrigen mit der Frage befasst, ob der Verkäufer als Garantiegeber den Käufer in den Garantiebedingungen einer entgeltlich erworbenen Gebrauchtwagengarantie, die bei einer Versicherung „versichert“ war, verpflichten darf, die vom Hersteller empfohlenen Wartungs- und Inspektionsdienstleistungen **ausschließlich in der Werkstatt des Verkäufers** durchführen zu lassen.

Hierzu hat der **BGH** in seinem **Urteil vom 14.10.2009 (Az. VIII ZR 354/08)** entschieden, dass eine generelle Verpflichtung des Käufers in den Garantiebedingungen einer Gebrauchtwagengarantie, Inspektionsarbeiten ausschließlich beim Verkäufer durchführen zu lassen, wegen unangemessener Benachteiligung des Käufers nach § 307 BGB unwirksam ist, da es dem Käufer in vielen Fällen nicht zumutbar ist, das gekaufte Fahrzeug in der Werkstatt des Verkäufers warten zu lassen. Während das LG Kiel in seinem Urteil vom 15.07.2008 (Az. 12 O 25/08) eine Kundenbindung an die Werkstatt des Verkäufers noch als schutzwürdiges Interesse des Verkäufers anerkennt hatte, ging der BGH davon aus, dass die Interessen des Käufers vorrangig sind.

Räumt die Klausel dem Käufer hingegen das Recht ein, **in Fällen der Unzumutbarkeit** (z.B. wegen der Entfernung zur Werkstatt des Verkäufers) eine andere Werkstatt aufzusuchen, bestehen gegen eine im Übrigen vorliegende Bindung des Käufers an die Werkstatt des Verkäufers auch nach Ansicht des BGH keine rechtlichen Bedenken. Soll dem Käufer dieses Recht hingegen **nur nach vorheriger Genehmigung** seitens des Verkäufers oder der Versicherung zustehen, wäre dies nach der Rechtsprechung des BGH wiederum als unangemessene Benachteiligung des Käufers zu werten.

3.3 Für den Käufer kostenlose Gebrauchtwagengarantie

Handelt es sich hingegen um eine für den Käufer kostenlose Gebrauchtwagengarantie des Verkäufers, darf diese nach einem **Urteil des LG Freiburg vom 10.11.2011 (Az. 3 S 77/11)** im Gegenzug für die Unentgeltlichkeit eine Kundenbindung an das Werkstattnetz des Kfz-Herstellers vorsehen. Eine solche Klausel ist nämlich einer gerichtlichen Überprüfung in Form einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB nicht zugänglich, weil sie als negative Anspruchsvoraussetzung zu werten ist. Hintergrund ist, dass der unmittelbare Leistungsgegenstand – also das Garantieverprechen als solches – nicht gerichtlich kontrolliert werden darf, weil er zum Kernbereich der privatautonomen Vertragsgestaltung gehört.

Gegen das Urteil des LG Freiburg wurde später Revision eingelegt. Mit **Beschluss vom 09.10.2012 (Az. VIII ZR 349/11)** wies der **BGH** jedoch darauf hin, dass die Revision keine Aussicht auf Erfolg hat. Erneut stellte er fest, dass Abreden, die den für das Garantieverprechen zu zahlenden Preis unmittelbar regeln, der Inhaltskontrolle entzogen sind. Davon sei immer dann auszugehen, wenn das Garantieverprechen lediglich „um den Preis“ gegeben wird, dass der Käufer das Fahrzeug in einer bestimmten Art und Weise warten lässt.

Dann stellen sich diese Wartungsmodalitäten wirtschaftlich betrachtet nämlich als „Gegenleistung“ für die Einstandspflicht des Verkäufers dar. Daraufhin wurde die Revision zurückgenommen und das Urteil des LG Freiburg wurde rechtskräftig.

4. Neuwagenanschlussgarantie

Bislang liegen uns für Neuwagenanschlussgarantien noch **keine Urteile** vor, die sich explizit damit auseinandersetzen, ob der Garantieanspruch des Käufers entfällt, wenn er die geforderten Wartungs- und Inspektionsdienstleistungen nicht in der Werkstatt des Verkäufers oder einer Vertragswerkstatt des Herstellers hat durchführen lassen.

Entscheidend dürfte aber auch hier sein, ob sich die Neuwagenanschlussgarantie ohne Zahlung eines zusätzlichen Entgelts des Käufers nahtlos an die Neuwagengarantie eines Herstellers anschließt oder ob sie für die Zeit nach Ablauf einer Neuwagengarantie nach Wahl vom Kunden erworben werden kann (vgl. auch BGH, Urteil vom 25.09.2013, Az. VIII ZR 206/12). Maßgeblich hierfür sind die jeweiligen Garantiebedingungen.

Schließt die Neuwagenanschlussgarantie **ohne Zusatzkosten** für den Kunden an die Neuwagengarantie an, dürfte die Pflicht zur Durchführung der Wartungsdienste in anerkannten Vertragswerkstätten des Herstellers – unter Berücksichtigung der vom BGH aufgestellten Grundsätze – auch in diesem Falle als Gegenleistung für den Erhalt der Neuwagenanschlussgarantie zu werten sein. Das bedingt, dass die Garantiebedingungen – und damit auch die Wartungsklauseln – einer Inhaltskontrolle entzogen sind, also nicht gerichtlich überprüft werden können.

Ob dies auch die Zulässigkeit von Wartungsklauseln im Rahmen von unentgeltlichen Neuwagenanschlussgarantien zur Folge hat, ist damit aber noch nicht abschließend geklärt. Ist eine Neuwagenanschlussgarantie nämlich als **(verlängerte) Neuwagengarantie des Herstellers** zu werten, ist offen, ob einer Kundenbindung zu Gunsten des Werkstattnetzes eines Herstellers nicht das europäische Kartellrecht entgegensteht (vgl. Punkt A.1.).

Wird die Neuwagenanschlussgarantie hingegen für die Zeit nach Ablauf der Neuwagengarantie vom Kunden **käuflich erworben**, bezieht sie sich nunmehr auf einen Gebrauchtwagen-

gen und dürfte somit **als Gebrauchtwagengarantie zu werten** sein. In diesem Falle dürften die Ausführungen unter Punkt A.3. gelten.

5. Tabellarische Übersicht

Zu- oder Unzulässigkeit der Kundenbindung an das Werkstattnetz eines Herstellers im Garantiefall	
Neuwagengarantie	Unzulässig (EU-Kommission)
30-jährige Durchrostungsgarantie	Zulässig (BGH-Rechtsprechung)
Neuwagenanschlussgarantie	<p>Urteile sind nicht bekannt!</p> <p>Unzulässig bei <u>entgeltlich</u> erworbener Anschlussgarantie</p> <p>➤ Ausnahme: Die Einstandspflicht entfällt nach den Garantiebedingungen nur, wenn die Missachtung der Wartungsobliegenheit für den Schadenseintritt <u>kausal</u> geworden ist (abgeleitet aus der sonstigen BGH-Rechtsprechung)</p> <p>Unklar bei <u>unentgeltlicher</u> Anschlussgarantie des Herstellers</p>
Gebrauchtwagengarantie einer Fremd- oder Garantieversicherung	<p>Unzulässig (BGH)</p> <p>➤ Ausnahme: Die Einstandspflicht entfällt nach den Garantiebedingungen nur, wenn die Missachtung der Wartungsobliegenheit für den Schadenseintritt <u>kausal</u> geworden ist (BGH)</p>
Gebrauchtwagengarantie eines verkaufenden Händlers (die ggf. über eine Versicherungsgesellschaft versichert ist)	<p>BGH-Rechtsprechung:</p> <p>Zulässig bei <u>kostenloser</u> Garantie</p> <p>Unzulässig bei <u>entgeltlich</u> erworbener Garantie</p> <p>➤ Ausnahme: Die Einstandspflicht entfällt nach den Garantiebedingungen nur, wenn die Missachtung der Wartungsobliegenheit für den Schadenseintritt <u>kausal</u> geworden ist</p> <p>➤ Ausnahme: Eine Verpflichtung Inspektionsarbeiten <u>ausschließlich</u> beim Verkäufer vornehmen zu lassen ist zulässig, wenn dem Käufer das <u>vorbehaltlose</u> Recht eingeräumt wird, in Fällen der Unzumutbarkeit eine andere Werkstatt aufsuchen zu können.</p>

C. ÜBERSCHREITUNG DER WARTUNGSINTERVALLE

1. Neuwagengarantie

Beim Kauf eines Neuwagens erhält der Käufer regelmäßig eine kostenlose Neuwagengarantie des Kfz-Herstellers. Diese wird ihm regelmäßig unter der Voraussetzung gewährt, dass Wartungs- und Inspektionsarbeiten in den vom Hersteller festgelegten Intervallen vorgenommen werden. Lässt der Käufer an dem von ihm erworbenen Neufahrzeug die Wartungs- und Inspektionsarbeiten zu spät oder aber überhaupt nicht durchführen, kann dies zum Verlust des Garantieanspruchs führen. Zwar gewähren einige Hersteller einen gewissen Toleranzspielraum (laut einer Umfrage der Zeitschrift „Autobild“ von 1.500 bis zu 3.000 km und/oder 2 bis 3 Monate), bei den meisten Herstellern ist der Kunde im Schadensfall allerdings auf eine Kulanzlösung angewiesen.

Derartige Garantiebedingungen sind nach der Rechtsprechung des **BGH (Urteil vom 12.12.2007, Az. VIII ZR 187/06; Urteil vom 06.07.2011, Az. VIII ZR 293/10, S. 12)** unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Gewährt der Hersteller dem Fahrzeugkäufer beim Abschluss des Kaufvertrages über einen Neuwagen zusätzlich **ohne Aufpreis** eine Neuwagengarantie, die die gesetzliche Sachmängelhaftung erweitert, dann ist der Hersteller bei der Bestimmung von Inhalt und Reichweite der freiwillig übernommenen Herstellergarantie, grundsätzlich frei. Die Neuwagengarantie darf von der Einhaltung der dem Kunden auferlegten Wartungsobliegenheiten in verkehrsüblichen Intervallen abhängig gemacht werden, weil sich die hierfür aufzuwendenden Kosten – wirtschaftlich betrachtet – als „Gegenleistung“ für die Gewährung der Garantie darstellen. Das führt dazu, dass die o.g. Wartungsobliegenheit einer gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich ist.

Eine unangemessene Benachteiligung der Kunden scheidet im Übrigen schon deshalb aus, weil es der freien Entscheidung des Kunden überlassen bleibt, ob und ab wann er von den regelmäßigen Wartungen Abstand nehmen möchte. Dies gilt insbesondere auch bei langjährigen Zusatzgarantien des Herstellers (z.B. Durchrostungsgarantien).

2. Neuwagenanschlussgarantie

2.1 Entgeltliche Neuwagenanschlussgarantie eines Kfz-Herstellers

Anders sieht die rechtliche Situation hingegen bei **entgeltlich** erworbenen Neuwagenanschlussgarantien eines Kfz-Herstellers aus.

In seinem **Urteil vom 06.07.2011 (Az. VIII ZR 293/10)** hat der **BGH** entschieden, dass eine Klausel in den Garantiebedingungen einer Anschlussgarantie für Material- oder Herstellungsfehler eines Kfz, die der Fahrzeughersteller einem Fahrzeugkäufer gegen Entgelt gewährt, nach der Garantieansprüche davon abhängen, dass der Käufer die nach den Herstellerangaben erforderlichen Wartungen in den vorgegebenen Intervallen durchführen lässt, unwirksam ist, wenn sie die Garantieansprüche unabhängig davon ausschließt, ob eine Verletzung der Wartungsobliegenheit für den eingetretenen Schaden ursächlich geworden ist. Gegenstand des Rechtsstreits war die einjährige „**Saab Protection**“-Garantie, die im Anschluss an die zweijährige Herstellergarantie zu laufen beginnt.

Erneut wies der BGH darauf hin, dass jedenfalls dann, wenn eine Garantie nur gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts gewährt wird, die Garantiebedingungen einer Inhaltskontrolle am Maßstab des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB zugänglich sind. In diesem Falle sind die Garantievoraussetzungen – wie bereits an anderer Stelle ausgeführt – lediglich als ergänzende Regelungen der bereits gewährten Garantie zu werten und daher gerichtlich überprüfbar.

Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung standen sich auf der einen Seite das Interesse des Herstellers, das Risiko des Eintritts von Garantiefällen zu vermindern und die Garantieverpflichtungen kalkulierbar gestalten zu können, und auf der anderen Seite das Interesse des Kunden am Schutz vor einer Aushöhlung von Garantiezusagen durch einschränkende Nebenbestimmungen gegenüber.

Nach Ansicht des Gerichts rechtfertigten es die Interessen des Herstellers jedoch nicht, ihn von seiner Leistungsverpflichtung ohne Rücksicht darauf freizustellen, ob der Verstoß des Käufers gegen seine Obliegenheit zur Durchführung der Wartungsarbeiten für den reparaturbedürftigen Schaden ursächlich geworden ist. Stattdessen wurde dem Interesse des Käufers der Vorrang eingeräumt. Wenn die Garantieleistungen nicht automatisch als zusätzliche

Leistung zum Fahrzeugkauf mitgewährt werden, sondern durch ein gesondertes Entgelt erkaufte werden müssen, verdient die Erwartung des Kunden am (Fort-)Bestand der erkaufte Garantieleistung nach Ansicht des BGH jedenfalls dann den Vorrang, wenn die mangelnde Beachtung der vorgeschriebenen Wartungsobliegenheiten keinen Einfluss auf den Eintritt des Garantiefalls hat.

Auch der Umstand, dass der Garantiegeber in diesem Fall mit der Klärung von **Kausalitätsfragen** belastet wird, rechtfertigt nach Ansicht des BGH keinen Untergang des Garantieanspruchs wegen einer bloßen Verletzung der Wartungsobliegenheit. Schließlich habe der Garantiegeber die Möglichkeit, dem Käufer in seinen Garantiebedingungen die Beweislast dafür aufzuerlegen, dass die Verletzung der Wartungsobliegenheit nicht für den später eingetretenen Schaden ursächlich geworden ist. Die Einstandspflicht darf daher nur dann von der Erfüllung der dem Käufer auferlegten Wartungsobliegenheiten abhängig gemacht werden, wenn dem Käufer im Falle einer versäumten Fahrzeugwartung in den Garantiebedingungen die Möglichkeit eingeräumt wird, den Garantieverlust durch den Nachweis fehlender Ursächlichkeit zwischen dem Wartungssäumnis und dem Garantiefall abzuwenden.

2.2 Versicherungsgesellschaft oder verkaufender Kfz-Händler als Garantiegeber einer entgeltlichen Neuwagenanschlussgarantie

Damit stellt sich die Frage, ob die vorstehende BGH-Rechtsprechung auch auf Fälle **entgeltlich** erworbener Neuwagenanschlussgarantien übertragbar ist, in denen nicht der Kfz-Hersteller Garantiegeber ist, sondern eine Versicherungsgesellschaft oder der verkaufende Kfz-Händler? Rechtsprechung hierzu liegt uns bislang noch nicht vor.

Letztlich ist die Beantwortung dieser Frage aber davon abhängig, ob die Interessen einer Versicherung oder eines Kfz-Händlers im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung höher zu bewerten wären als die Interessen des Käufers am Schutz vor einer Aushöhlung von Garantiezusagen durch einschränkende Nebenbestimmungen.

Auch die Interessen von Versicherungen oder Kfz-Händlern sind in diesem Falle zum einen darauf ausgerichtet, den Eintritt von Garantiefällen bzw. von Funktionsstörungen des verkauften Fahrzeugs durch die Vornahme von Wartungsarbeiten in bestimmten vom Hersteller für erforderlich gehaltenen Intervallen zu vermeiden und zum anderen darauf, die Kosten für

Garantiepflichtungen kalkulierbar gestalten zu können. Das bedeutet, dass sie mit den Interessen des Kfz-Herstellers an der Einhaltung vorgegebener Wartungsintervalle deckungsgleich sind. Daher ist auf der Grundlage der o.g. BGH-Rechtsprechung davon auszugehen, dass sie die Interessen des Käufers nicht überwiegen.

Das lässt folgenden Rückschluss zu:

Der Käufer eines Neuwagens verliert seine Garantieansprüche aus einer entgeltlich erworbenen Neuwagenanschlussgarantie trotz Verletzung einer Wartungsobliegenheit grundsätzlich nicht, wenn die Einstandspflicht des Garantiegebers unabhängig davon ausgeschlossen wird, ob eine Verletzung der Wartungsobliegenheit für den eingetretenen Schaden ursächlich geworden ist. Eine Garantiebedingung, die nicht auf diesen ursächlichen Zusammenhang abstellt, ist nach § 307 BGB wegen unangemessener Benachteiligung des Käufers unwirksam.

Sofern Garantiebedingungen dem Kausalitätserfordernis Rechnung tragen, ist es rechtlich zulässig, dem Käufer die Beweislast dafür aufzuerlegen, dass der Schadenseintritt nicht auf die Wartungssäumnis zurückzuführen ist.

2.3 Unentgeltliche Neuwagenanschlussgarantie

Auch hierzu liegt uns bislang noch keine Rechtsprechung vor, die sich konkret mit dieser Fallgestaltung auseinandersetzt.

Auf der Grundlage der bislang ergangenen BGH-Rechtsprechung ist jedoch davon auszugehen, dass die Garantiebedingungen einer **unentgeltlich** erhaltenen Neuwagenanschlussgarantie nicht gerichtlich überprüfbar sind, weil die durch die Erfüllung der Wartungsobliegenheit anfallenden Kosten als „Gegenleistung“ für das Garantieverprechen zu werten sind. Mit anderen Worten: Sie stellen den „Preis“ der Neuwagenanschlussgarantie dar. Der Preis einer Leistung aber darf von den Parteien frei bestimmt und nicht gerichtlich im Rahmen des § 307 BGB überprüft werden.

Das hat zur Folge, dass die Einstandspflicht im Rahmen einer unentgeltlich erhaltenen Neuwagenanschlussgarantie von der Einhaltung der Wartungsobliegenheiten im Rahmen der vom Hersteller vorgegebenen Wartungsintervalle abhängig gemacht werden darf.

3. Gebrauchtwagengarantie

3.1 Entgeltliche Gebrauchtwagengarantie

In Anbetracht der BGH-Rechtsprechung zu Garantiebedingungen in Kfz-Garantien ist auch im Falle einer entgeltlich erworbenen Gebrauchtwagengarantie davon auszugehen, dass deren Garantiebedingungen zur Einhaltung vom Hersteller festgelegter Wartungsintervalle gerichtlich überprüfbar sind.

In Anlehnung an die o.g. Rechtsprechung des BGH zu Neuwagenanschlussgarantien (vgl. Punkt C. 2.1) ist außerdem davon auszugehen, dass ein Käufer seine Garantieansprüche aus einer entgeltlich erworbenen Gebrauchtwagengarantie trotz Nichteinhaltung der ihm auferlegten Wartungsintervalle grundsätzlich dann nicht verliert, wenn die Einstandspflicht des Garantiegebers unabhängig davon ausgeschlossen wird, ob eine Verletzung der Wartungsobliegenheit für den eingetretenen Schaden ursächlich geworden ist. Die Einstandspflicht darf nur dann von der Erfüllung der dem Käufer auferlegten Wartungsobliegenheiten abhängig gemacht werden, wenn diesem im Falle einer versäumten Fahrzeugwartung in den Garantiebedingungen die Möglichkeit eingeräumt wird, den Garantieverlust durch den Nachweis fehlender Ursächlichkeit zwischen dem Wartungssäumnis und dem Garantiefall abzuwenden.

3.2 Entgeltliche Drei-Jahres-Händlergarantie, mit Verlängerungsvorbehalt nach Ablauf von 12 Monaten

In seinem **Urteil vom 23.02.2011 (Az. 5 S 255/10)** hat sich das **LG Bonn** als Berufungsinstanz mit den Garantiebedingungen der „**36 Monate S&S-Gebrauchtwagengarantie**“ eines Kfz-Händlers befasst, die über eine Versicherung abgewickelt wurde. Die vom Käufer entgeltlich erworbene Garantie sollte zunächst nur für 12 Monate gelten und sich unter der Voraussetzung der Erfüllung der in den Garantiebedingungen festgelegten Wartungsobliegenheiten zweimal um jeweils ein Jahr verlängern.

In den Garantiebedingungen war hierzu u.a. folgendes geregelt:

„Der Käufer (Garantienehmer) hat

- a) ...die Wartungsarbeiten gem. den Empfehlungen und Vorschriften des Fahrzeugherstellers beim Verkäufer (Garantiegeber) oder in Abstimmung mit diesem in einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt rechtzeitig durchführen zu lassen
- b) an dem Personenkraftwagen zur Verlängerung der Garantie die Garantie-Inspektionen mit Spezialservice (GIMS®) gem. Arbeitsplan beim Verkäufer (Garantiegeber) durchführen zu lassen Die GIMS® sind exakt im 12., 18., 24. und 30. Monat ab dem Tag der Wiedertzulassung fällig.“

Das LG Bonn entschied vorliegend, dass der Fortbestand der Garantie nicht von der Durchführung der Garantie-Inspektion mit Spezialservice abhängig gemacht werden durfte, weil die Klausel schon wegen Verstoßes gegen das **Transparenzgebot** des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam war.

Sinngemäß hat das Gericht hierzu folgendes ausgeführt:

Geht aus den Garantiebedingungen einer 3-Jahres-Garantie, für die der Gebrauchtwagenkäufer eine einmalige Versicherungsprämie zu zahlen hat, nicht klar und verständlich hervor, dass sie zunächst nur für 12 Monate besteht und sich nur verlängert, wenn der Käufer die in festgelegten Intervallen geforderten Inspektionsarbeiten durchführen lässt, dann ist sie unwirksam. In diesem Falle wird beim Käufer nämlich der Eindruck erweckt, dass das Garantieverprechen für eine Vertragslaufzeit von vollen 36 Monaten gilt. Der Hinweis in den Garantiebedingungen, dass in festgelegten Intervallen Garantie-Inspektionen mit Spezialservice durchzuführen sind, suggeriert dem durchschnittlichen Kunden nur, dass die Durchführung der Garantie-Inspektionen mit Spezialservice lediglich eine den Käufer treffende und von der Vertragslaufzeit unabhängige Obliegenheit ist. Auf den wirtschaftlichen Nachteil, dass tatsächlich zunächst lediglich eine 12-Monats-Garantie vereinbart wird, wird der Kunde gerade nicht hinreichend deutlich hingewiesen.

Die Beantwortung der **Frage, ob eine derartige Vertragskonstellation den Käufer generell unangemessen benachteiligt**, wenn er aufgrund der vorgenommenen Ausgestaltung der Garantie weiß, dass die Garantie zunächst nur für 12 Monate gilt und sich nur bei Erfüllung der ihm auferlegten Wartungsobliegenheit zweimal um ein Jahr verlängert, hat das LG Bonn ausdrücklich offen gelassen. Es gab jedoch zu erkennen, dass es zur Annahme einer unangemessenen Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB der Kunden durch derartige Vertragskonstellationen tendiert.

Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen BGH-Rechtsprechung zu Garantiebedingungen in Kfz-Garantien dürfte es auch hier auf die Entgeltlichkeit der Gebrauchtwagengarantie ankommen, da die betreffenden Klauseln nur in diesem Falle einer Inhaltskontrolle zugänglich sind.

Damit stellt sich die (streitige) Frage, ob die Garantie, für die der Kunde eine einmalige Zahlung geleistet hat, wirtschaftlich betrachtet insgesamt als entgeltliche Garantie zu werten ist oder ob sich unter wirtschaftlicher Betrachtung die Zahlung des Entgelts nur auf den Zeitraum der ersten 12 Monate erstreckt und der Käufer die Garantieansprüche für die zweiten 2 Jahre nur „zum Preis“ der für die Erfüllung der Wartungsobliegenheit aufzuwendenden Kosten erhält, ansonsten aber völlig kostenlos. Eine Entscheidung hierzu bleibt der Rechtsprechung vorbehalten.

Sofern unter wirtschaftlicher Betrachtung von einer Entgeltlichkeit des Garantieversprechens auszugehen sein sollte, spricht nach der vorstehenden BGH-Rechtsprechung alles dafür, dass derartige Vertragskonstellationen dann generell wegen unangemessener Benachteiligung der Kunden nach § 307 Abs.1 Satz 1 BGB unwirksam sind, wenn der Garantieanspruch unabhängig davon ausgeschlossen wird, ob die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Wartungsintervalle für den später eingetretenen Schaden ursächlich geworden ist.

3.3 Unentgeltliche Gebrauchtwagengarantie

Nach der Rechtsprechung des BGH zu Garantiebedingungen von Kfz-Garantien gilt auch hier folgendes:

Sofern sich ein Händler dazu entscheidet, eine Gebrauchtwagengarantie als reines Marketinginstrument einzusetzen und dem Gebrauchtwagenkäufer eine Gebrauchtwagengarantie ohne Zuzahlung eines Entgelts (d.h. kostenlos) gewährt, sind die Garantiebedingungen einer gerichtlichen Kontrolle entzogen und der Verkäufer darf die Garantieansprüche des Käufers davon abhängig machen, dass der Käufer das Fahrzeug unter Beachtung der in den Garantiebedingungen festgelegten Wartungsintervallen warten lässt.

4. Tabellarische Übersicht

Zu- oder Unzulässigkeit der Abhängigkeit von Garantieansprüchen von der Einhaltung der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsintervalle	
Neuwagen- garantie	<p>Zulässig bei Vorliegen nachfolgender Umstände (BGH):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es handelt sich um eine freiwillig übernommene Herstellergarantie, die die gesetzliche Sachmängelhaftung erweitert. ➤ Die Neuwagen-garantie wird dem Fahrzeugkäufer ohne Aufpreis zusätzlich zum Kaufvertrag gewährt. ➤ Die vom Käufer aufzuwendenden Kosten für die in verkehrsüblichen Intervallen auferlegten Wartungsobliegenheiten stellen – wirtschaftlich betrachtet – die „Gegenleistung“ für die Gewährung der Garantie dar.
Neuwagen- anschluss- garantie	<p><u>BGH-Rechtsprechung:</u></p> <p>Zulässig, wenn die Anschlussgarantie automatisch als zusätzliche Leistung zum Fahrzeugkauf mitgewährt wird und die geforderte Durchführung der Wartungsarbeiten sich – wirtschaftlich betrachtet – als „Gegenleistung“ für die Gewährung der Anschlussgarantie darstellt.</p> <p>Unzulässig, wenn die Garantie durch ein gesondertes Entgelt erkaufte werden muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausnahme: Die Einstandspflicht darf dann von der Erfüllung der dem Käufer auferlegten Wartungsobliegenheiten abhängig gemacht werden, wenn dem Käufer im Falle einer versäumten Fahrzeugwartung in den Garantiebedingungen die Möglichkeit eingeräumt wird, den Garantieverlust durch den Nachweis fehlender Ursächlichkeit zwischen dem Wartungssäumnis und dem Garantiefall abzuwenden.
Gebraucht- wagen- garantie	<p>Zulässig, wenn die Gebrauchtwagen-garantie kostenlos zum Fahrzeugkauf mitgewährt wird und die geforderte Durchführung der Wartungsarbeiten sich – wirtschaftlich betrachtet – als „Gegenleistung“ für die Gewährung der Gebrauchtwagen-garantie darstellt (analog zur BGH-Rechtsprechung).</p> <p>Unzulässig, wenn die Gebrauchtwagen-garantie durch ein gesondertes Entgelt erworben wird (analog zur Rechtsprechung des BGH zu Neuwagenanschluss-garantien).</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausnahme: Die Einstandspflicht darf dann von der Erfüllung der dem Käufer auferlegten Wartungsobliegenheiten abhängig gemacht werden, wenn dem Käufer im Falle einer versäumten Fahrzeugwartung in den Garantiebedingungen die Möglichkeit eingeräumt wird, den Garantieverlust durch den Nachweis fehlender Ursächlichkeit zwischen dem Wartungssäumnis und dem Garantiefall abzuwenden (BGH). <p>Ungeklärt: Entgeltliche Drei-Jahres-Händlergarantie, mit Verlängerungs-vorbehalt nach Ablauf von 12 Monaten</p>

D. FAZIT / FAUSTREGEL

Nach dem europäischen Kartellrecht dürfen Neuwagengarantien der Kfz-Hersteller nicht von der Verpflichtung des Kunden abhängig gemacht werden, dass die geforderten Wartungs- und Inspektionsdienstleistungen in einer Vertragswerkstatt des Herstellers durchgeführt werden.

Daher verliert der Käufer seinen Anspruch aus der Neuwagengarantie nicht, wenn die Arbeiten nach Herstellervorgaben sach- und fachgerecht in einer freien oder markenfremden Werkstatt durchgeführt werden und diese nicht ursächlich für einen später auftretenden Schaden sind, der von der Neuwagengarantie erfasst wird.

Im Übrigen lässt sich nach der ständigen BGH-Rechtsprechung zur Zu- oder Unzulässigkeit von Garantiebedingungen einer Kfz-Garantie vereinfacht ausgedrückt folgendes als Faustregel festhalten:

Erwirbt der Käufer eines Fahrzeugs eine **Garantie gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts**, sind die Garantiebedingungen gerichtlich überprüfbar, weil sie als ergänzende Regelungen einer bereits gewährten Garantie zu werten sind. Im Rahmen der dann vorzunehmenden Interessenabwägung hat die Rechtsprechung dem Interesse des Kunden am Schutz vor einer Aushöhlung von Garantiezusagen durch einschränkende Nebenbestimmungen bislang immer den Vorrang gegenüber den Interessen des Garantiegebers eingeräumt. Daher setzt eine wirksame Vereinbarung von Wartungsklauseln voraus, dass die Einstandspflicht des Garantiegebers nur dann entfällt, wenn eine Verletzung der in den Garantiebedingungen geregelten Wartungsobliegenheiten für den eingetretenen Schaden ursächlich geworden ist.

Sofern in den Garantiebedingungen die Einhaltung festgelegter Wartungsintervalle gefordert wird, wird dem Kausalitätserfordernis auch dann Rechnung getragen, wenn dem Käufer die Beweislast für den fehlenden Kausalitätszusammenhang auferlegt wird. Dies kann dadurch erfolgen, dass dem Käufer im Falle einer Wartungssäumnis in den Garantiebedingungen die Möglichkeit eingeräumt wird, den Garantieverlust durch den Nachweis fehlender Ursächlichkeit zwischen dem Wartungssäumnis und dem Garantiefall abzuwenden.

Erhält der Käufer eine **Garantie** beim Fahrzeugkauf **ohne Zuzahlung, also kostenlos** hinzu, sind deren Garantiebedingungen gerichtlich nicht überprüfbar. In diesem Falle darf die

Einstandspflicht des Garantiegebers von der Einhaltung der Wartungsobliegenheiten abhängig gemacht werden. Der Garantieanspruch des Käufers entfällt im Unterlassensfalle auch dann, wenn die Nichtbeachtung der Wartungsobliegenheit nicht ursächlich für den eingetretenen Schaden war.



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE
Zentralverband (ZDK)